

11.09.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEzzu **Punkt** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes****A**

1. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung
anzunehmen:

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium der Finanzen zu prüfen, ob künftig von der jährlich wiederkehrenden Vorlage einer Rechtsverordnung über die endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den elf alten Ländern Abstand genommen und damit zur Entlastung des Bundesrates und der Landesregierungen von unnötiger Verwaltungsarbeit beigetragen werden kann.

In § 172 Abs. 1 bis 3 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ist die Verteilung der Entschädigungsaufwendungen nach dem BEG auf den Bund und die alten Länder bereits präzise geregelt. Im Verlaufe jeden Jahres werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die Höhe der Abschlußzahlung ergibt sich auch ohne Rechtsverordnung bereits durch Umsetzung der Rechnungsergebnisse nach Maßgabe des Gesetzes.

Zwar bestimmt § 172 Abs. 4 BEG, daß der Bundesminister der Finanzen "die Höhe der vorläufigen Überweisungen und das Überweisungsverfahren durch Rechtsverordnung" bestimmt. Jedoch beschränkt sich auch die vorliegende

Verordnung wie ihre Vorgängerinnen lediglich auf die Wiedergabe der Rechnungsergebnisse und ihre Verteilung, die im Verwaltungsweg bis auf relativ geringe Spitzenbeträge bereits vollzogen ist. Es wird daher um Prüfung gebeten, ob die Verordnungsermächtigung aus dem Gesetz gestrichen werden oder in die nächste Rechtsverordnung eine für die künftigen Jahre geltende Generalvorschrift aufgenommen werden kann.